
S 28 VG 39/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Soziales Entschädigungsrecht – Versorgungskrankengeld – Arbeitsunfähigkeit – maßgebliche Tätigkeit bei schädigungsbedingtem Berufswechsel – neue Beschäftigung – Loslösung vom früherem Beruf – Arbeits- und Belastungserprobung
Leitsätze	Beim Versorgungskrankengeld ist das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit an der neuen Beschäftigung zu messen, wenn der Beschädigte sich von seiner bisherigen Tätigkeit, die er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, gelöst hat.
Normenkette	BVG § 16 Abs 1 Buchst a Halbs 1 ; BVG § 16 Abs 2 Buchst b ; OEG § 1 Abs 1 S 1 ; SGB V § 5 Abs 1 Nr 1 ; SGB V § 44 ; SGB V § 192 Abs 1 Nr 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 VG 39/10
Datum	19.01.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 55/16
Datum	26.02.2021

3. Instanz

Datum	25.08.2022
-------	------------

Â

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 2021 wird zurÄckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

G r Ä¼ n d e :

I

Â

1

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Versorgungskrankengeld ab 11.10.2003 streitig.

Â

2

Die 1956 geborene Klägerin ist gelernte Drogistin. Bei ihrem bisherigen Arbeitgeber war sie im Bereich Schulungen tätig. Ab 1999 wechselte die Klägerin zur M AG. Obwohl sie auch dort Schulungen durchführen wollte, war sie auf ausdrückliche Bitte ihrer Vorgesetzten als Filialleiterin tätig. Im Oktober 2000 wurde die Klägerin in der Filiale Opfer eines Überfalls. Wegen der psychischen Folgen der Tat war sie arbeitsunfähig und trat ihre Arbeitsstelle bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 28.9.2006 nicht mehr an.

Â

3

Ab 20.8.2001 war die Klägerin in Teilzeit als Lehrkraft an einem Berufskolleg tätig, zunächst im Rahmen eines befristeten, ab August 2003 im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) erkannte die Tätigkeit am Berufskolleg als Arbeits- und Belastungserprobung an und gewährte der Klägerin Verletztengeld vom 30.11.2000 bis zum 10.10.2003. Die Arbeits- und Belastungserprobung sah die BG im August 2003 mit der in diesem Monat ursprünglich bereits vorgesehenen Einstellung der Zahlung des Verletztengelds als beendet an. Vom 11.10.2003 bis zum 21.6.2005 absolvierte die Klägerin ein von der BG als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gefördertes berufsbegleitendes Studium. Sie bezog Übergangsgeld und schloss das Studium als Betriebswirtin für Soziale Einrichtungen erfolgreich ab.

Â

4

Auf Antrag der Klägerin vom 31.10.2000 stellte das Versorgungsamt bestimmte

Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen fest und gewährte ihr ab Oktober 2000 eine Grundrente, die ab September 2003 wegen Rentenleistungen der BG ruhte. Unter dem 24.10.2005 teilte das Versorgungsamt der Klägerin weiter mit, dass ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld dem Grunde nach bestehe, der Anspruch aber wegen der Zahlung von Verletztengeld ruhe. Mit Bescheid vom 15.9.2006 stellte das Versorgungsamt fest, dass die Klägerin wegen bestehender schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit dem Grunde nach Anspruch auf Versorgungskrankengeld gehabt habe, das aber zunächst wegen des vorrangigen Verletztengelds geruht habe. „Über den 17.8.2003 hinaus komme Versorgungskrankengeld nicht in Betracht, weil es maximal 78 Wochen gezahlt werde. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 11.6.2010; Urteil des SG vom 19.1.2016*).

Ä

5

Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin sei ab 11.10.2003 nicht mehr arbeitsunfähig gewesen. Bezugspunkt dieser Prüfung sei nicht mehr das Beschäftigungsverhältnis als Filialleiterin, sondern die Tätigkeit als Lehrkraft am Berufskolleg. Die Klägerin habe sich spätestens mit der Entfristung des Arbeitsvertrags im August 2003 freiwillig von ihrem früheren Beschäftigungsverhältnis gelöst. Die Tätigkeit als Filialleiterin habe bei Betrachtung der Erwerbsbiografie der Klägerin lediglich eine vorübergehende Ausnahme dargestellt. Der Anerkennung der Tätigkeit als Lehrkraft im Berufskolleg als Arbeits- und Belastungserprobung durch die BG komme für die Beurteilung eines Berufswechsels keine entscheidende Bedeutung zu. Die Erprobung sei aus Sicht der BG im August 2003 mit der in diesem Monat ursprünglich vorgesehenen Einstellung der Zahlung des Verletztengelds beendet gewesen. Eine verbindliche Anerkennung des Tatbestandsmerkmals der Arbeitsunfähigkeit durch den Beklagten liege nicht vor (*Urteil vom 26.2.2021*).

Ä

6

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung von [Â§ 77 SGG](#), [Â§ 16 Abs 1 Buchst a Halbsatz 1](#) und [Abs 2 Buchst b Bundesversorgungsgesetz \(BVG\)](#) sowie [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Opferentschädigungsgesetz \(OEG\)](#). Die Bescheide vom 24.10.2005 und 15.9.2006 enthielten die bindende Regelung, dass ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld dem Grunde nach entstanden sei. Diese Regelung sei vom Beklagten nicht aufgehoben worden. Durch ihre Tätigkeit am Berufskolleg habe sie sich nicht freiwillig von der zuvor ausgeübten Tätigkeit als Filialleiterin gelöst, weil es sich um eine Arbeits- und Belastungserprobung gehandelt habe. Durch die Aufnahme einer leidensgerechten Teilzeitbeschäftigung verändere sich jedenfalls im sozialen Entschädigungsrecht wegen des dort geltenden Aufopferungsgedankens und der Anrechnungsbestimmungen nicht der Beurteilungsmaßstab für die Arbeitsunfähigkeit, wenn das vorherige

Arbeitsverhältnis fortbestehe. Außerdem begründe auch eine Arbeits- und Belastungserprobung als Leistung der Heilbehandlung einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld.

Ä

7

Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26.2.2021 und des Sozialgerichts Köln vom 19.1.2016 aufzuheben sowie den Bescheid des Versorgungsamts Köln vom 15.9.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 11.6.2010 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihr Versorgungskrankengeld ab dem 11.10.2003 zu gewähren.

Ä

8

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

9

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Ä

10

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

Ä

II

Ä

11

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet und deshalb nach [§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#) zurückzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Versorgungskrankengeld für die Zeit ab 11.10.2003.

Ä

A.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Urteil des LSG, mit dem der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Anspruch auf Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeit ab 11.10.2003 unter Aufrechterhaltung des Bescheids vom 15.9.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.6.2010 ([Â§Â 95 SGG](#)) verneint worden ist. Ihr Begehren verfolgt die KlÃ¤gerin zulÃ¤ssig mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 und AbsÂ 4, Â§Â 56 SGG](#)).

Â

B.Â Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt zwar zum Kreis der potentiell versorgungsberechtigten Personen (*dazu unterÂ 1.*). Ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld ab 11.10.2003 ergibt sich aber weder aus dem Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit ([Â§Â 16 AbsÂ 1 BuchstÂ a HalbsatzÂ 1 BVG](#); *dazu unterÂ 2.*) noch aus der DurchfÃ¼hrung einer BehandlungsmaÃnahme der Heil- oder Krankenbehandlung ([Â§Â 16 AbsÂ 2 BuchstÂ b BVG](#); *dazu unterÂ 3.*) und auch nicht aus einer bindenden Anerkennung des Anspruchs durch den Beklagten (*dazu unterÂ 4.*).

Â

1.Â Der Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach [Â§Â 1 AbsÂ 1 SatzÂ 1 OEG](#) (*idF des Gesetzes vom 11.5.1976, BGBlÂ I 1181, das bezÃ¼glich AbsÂ 1 SatzÂ 1 seither keine Ãnderung erfahren hat*) iVm [Â§Â 16 BVG](#) (*idF des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15.12.1995, BGBlÂ I 1809*). Danach erhÃ¤lt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine Person eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt aufgrund der vom Beklagten anerkannten SchÃ¤digungsfolgen zum Kreis der potentiell versorgungsberechtigten Personen (*vgl BSG Urteil vom 8.11.2007 ââÂ BA 9/9aÂ V 1/06Â RÂ ââ juris RdNrÂ 26 mwN*). Im Ã¼brigen lagen aufgrund des Ã¼berfalls im Oktober 2000 auch die Voraussetzungen des [Â§Â 1 AbsÂ 1 SatzÂ 1 OEG](#) vor.

Â

2.Â Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Versorgungskrankengeld wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dieses wird gemÃ¤Ã [Â§Â 16 AbsÂ 1 BuchstÂ a HalbsatzÂ 1 BVG](#) BeschÃ¤digten gewÃ¤hrt, wenn sie wegen einer GesundheitsstÃ¶rung, die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt ist, arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Vorschriften

der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Die Klägerin war ab 11.10.2003 nicht wegen einer solchen Gesundheitsstörung arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (*dazu unter a*). Maßstab für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitsunfähigkeit war ihre Beschäftigung als Lehrkraft am Berufskolleg (*dazu unter b*). Als Lehrkraft war sie nicht arbeitsunfähig (*dazu unter c*).

Ä

16

a) Zur Bestimmung von Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld sind nach dem ausdrücklichen Verweis in [§ 16 Abs 1 Buchst a Halbsatz 1 BVG](#) die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden (vgl. *BSG Urteil vom 29.4.2010* [B 9 VS 1/09 R](#) [SozR 4-3100 § 16b Nr 1 RdNr 17](#); *BSG Urteil vom 30.9.2009* [B 9 VS 3/09 R](#) [SozR 4-3200 § 82 Nr 1 RdNr 43](#); *LSG Baden-Württemberg Urteil vom 18.12.2014* [L 6 VG 4352/13](#) [juris RdNr 49](#); *Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, § 44 RdNr 44, Stand der Einzelkommentierung: September 2020*; *Rohr/Strömer/Dahm, BVG, Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher, § 16 BVG Anm 3, Stand der Einzelkommentierung: Mai 2015*; *Vogl in Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, 2012, § 16 BVG RdNr 7 f*; *Fehl in Fehl/Färster/Leisner/Sailer, BVG, 7. Aufl 1992, § 16 BVG RdNr 3*). Die grundlegenden Unterschiede von Krankengeld nach [§ 44 ff SGB V](#) als einer beitragsfinanzierten Leistung der Sozialversicherung und Versorgungskrankengeld nach [§ 16 ff BVG](#) als einer steuerfinanzierten Leistung des sozialen Entschädigungsrechts erfordern entgegen dem Vorbringen der Klägerin keine abweichende Auslegung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung in [§ 16 Abs 1 Buchst a Halbsatz 1 BVG](#) entgegen. Gründe, aus denen die Maßstäbe der gesetzlichen Krankenversicherung zur Arbeitsunfähigkeit im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht heranzuziehen sein könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. aber *BSG Urteil vom 3.10.1984* [9a RVi 1/83](#) [SozR 3100 § 16 Nr 3](#) [juris RdNr 12](#) für den Fall eines Schülers einer allgemeinbildenden Schule).

Ä

17

Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung liegt vor, wenn der Versicherte überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich an der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zu messen und endet nicht dadurch, dass die Möglichkeit besteht, den Erwerb durch Übergang zu einer

anderen Berufstätigkeit zu gewinnen (*stRspr*; zB BSG Urteil vom 14.2.2001 â [BÄ 1Ä KR 30/00Ä RÄ](#) â [SozR 3â2500 Ä§Ä 44 NrÄ 9](#) â *juris RdNrÄ 13*; BSG Urteil vom 7.8.1991 â [1/3Ä RK 28/89Ä](#) â [BSGEÄ 69, 180](#) =Ä [SozR 3â2200 Ä§Ä 182 NrÄ 9](#) â *juris RdNrÄ 18*; BSG Urteil vom 15.11.1984 â [3Ä RK 21/83Ä](#) â [BSGEÄ 57, 227](#) =Ä [SozR 2200 Ä§Ä 182 NrÄ 96](#) â *juris RdNrÄ 23*; vgl auch BSG Urteil vom 30.9.2009 â [BÄ 9Ä VS 3/09Ä RÄ](#) = [SozR 4â3200 Ä§Ä 82 NrÄ 1](#) *RdNrÄ 42*). Dies folgt im Krankenversicherungsrecht insbesondere aus dem Zweck des Krankengelds, der insoweit auch auf das Versorgungskrankengeld zutrifft (*Fehl in Fehl/FÄ¶rster/Leisner/Sailer, BVG, 7.Ä Aufl 1992, Ä§Ä 16 BVG RdNrÄ 2*). Das Krankengeld hat Lohnersatzfunktion. Es ist dazu bestimmt, den krankheitsbedingten Ausfall des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Arbeitsentgelts oder sonstigen Erwerbseinkommens f¼r einen begrenzten Zeitraum auszugleichen und die wirtschaftliche Basis f¼r die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erhalten (vgl hierzu speziell zum Versorgungskrankengeld BSG Urteil vom 30.9.2009 â [BÄ 9Ä VS 3/09Ä RÄ](#) â [SozRÄ 4-3200 Ä§Ä 82 NrÄ 1](#) *RdNrÄ 43*; BSG Urteil vom 10.8.1983 â [9aÄ RV 7/82Ä](#) â *juris RdNrÄ 11*; LSG f¼r das Saarland Urteil vom 30.3.2004 â [LÄ 5Ä V 1/01Ä](#) â *juris RdNrÄ 47*; OLG Hamm Urteil vom 24.10.2001 â [13Ä U 85/01Ä](#) â *juris RdNrÄ 29*; *Fehl in Fehl/FÄ¶rster/Leisner/Sailer, aaO*). Das Krankengeld behlt seine Funktion, solange die Unfhigkeit zur Verrichtung der zuletzt ausgebten oder einer vergleichbaren Erwerbsttigkeit andauert. Allein die Bereitschaft, eine dem verbliebenen Leistungsvermgen entsprechende Arbeit anzunehmen, beseitigt deshalb nicht den f¼r den Krankengeldanspruch magebenden Bezug zu der frheren Beschftigung. Mit der tatschlichen Aufnahme einer neuen beruflichen Ttigkeit endet aber dieser Bezug, und die neue Ttigkeit wird zur Grundlage f¼r die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (BSG Urteil vom 8.2.2000 â [BÄ 1Ä KR 11/99Ä RÄ](#) â [BSGEÄ 85, 271](#) =Ä [SozR 3â2500 Ä§Ä 49 NrÄ 4](#) â *juris RdNrÄ 14*; BSG Urteil vom 19.9.1979 â [11Ä RA 78/78Ä](#) â [SozR 2200 Ä§Ä 1241 NrÄ 14](#) â *juris RdNrÄ 20*; BSG Urteil vom 2.10.1970 â [3Ä RK 6/70Ä](#) â [BSGEÄ 32, 18](#) =Ä [SozR NrÄ 40 zu Ä§Ä 182 RVO](#) â *juris RdNrÄ 18*; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 7.3.2019 â [LÄ 5Ä KR 27/18Ä](#) â *juris RdNrÄ 46*; LSG Baden-Wrttemberg Urteil vom 9.3.2017 â [LÄ 6Ä U 1655/16Ä](#) â *juris RdNrÄ 35*; Rieke in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: April 2022, [Ä§Ä 44 SGBÄ V RdNrÄ 20](#); Gerlach in Hauck/Noftz, SGBÄ V, Ä§Ä 44 *RdNrÄ 87*, Stand der Einzelkommentierung: September 2020; Knorr/Krasney in Entgeltfortzahlung â KrankengeldÄ â Mutterschaftsgeld, [Ä§Ä 44 SGBÄ V RdNrÄ 91](#), Dokumentstand: 2020; Nebendahl in Spickhoff, Medizinrecht, 3.Ä Aufl 2018, [Ä§Ä 44 SGBÄ V RdNrÄ 25](#); Schmidt in Peters, Handbuch der Krankenversicherung, [Ä§Ä 44 SGBÄ V RdNrÄ 104](#), Stand der Einzelkommentierung: Juli 2010).

Ä

Auch wenn der Versicherte seinen Beruf aus gesundheitlichen Grnden oder sonst unfreiwillig aufgegeben hat, kann eine sptere Ttigkeit magebend sein, wenn er sich damit von seinem frheren Beruf gelst hat. Denn das Krankengeld

â€â€ und ebenso das Versorgungskrankengeldâ€ â€ deckt grundsÃ¤tzlich nur das Risiko ab, die Arbeitspflicht aus dem laufenden ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht mehr erfÃ¼llen zu kÃ¶nnen. Wegen dieser Zweckbestimmung ist es notwendig, dass die ArbeitsfÃ¤higkeit wÃ¤hrend eines laufenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses nach diesem zu beurteilen ist, und zwar auch dann, wenn der Versicherte es nur widerstrebend eingegangen ist (*BSG Urteil vom 27.11.1990 â€â€â€ 3Â° RK 3/88*â€ â€ juris RdNrâ€ 22; vgl auch *BSG Urteil vom 7.8.1991 â€â€â€ 1/3Â° RK 28/89*â€ â€ *BSGE*â€ 69, 180 =â€ *SozR 3â€â€2200 Â°S*â€ 182 Nrâ€ 9â€ â€ juris RdNrâ€ 25 zum fehlenden Grund, das Krankengeld wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit fortzuzahlen, wenn sich der Arbeitnehmer weigert, eine ihm arbeitsvertraglich obliegende und im Rahmen des Direktionsrechts zugewiesene TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, obwohl gesundheitliche GrÃ¼nde nicht entgegenstehen). Dies gilt umso mehr als der Umfang des Versicherungsschutzes seit Geltung des SGBâ€ V maÃgeblich aus dem jeweils konkret bestehenden VersicherungsverhÃ¤ltnis abgeleitet wird. Ein frÃ¼heres VersicherungsverhÃ¤ltnis vermag danach nur unter engen Voraussetzungen und fÃ¼r eng begrenzte ZeitrÃ¤ume LeistungsansprÃ¼che zu begrÃ¼nden. Die Aufrechterhaltung des krankenversicherungsrechtlichen Berufsschutzes bedarf mit Blick darauf, dass die Aufnahme einer (neuen) versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt einen neuen Krankenversicherungstatbestand begrÃ¼nden kann (*Â°S*â€ 5 Absâ€ 1 Nrâ€ 1 SGBâ€ V), einer besonderen Rechtfertigung, zB Ã¼ber *Â°S*â€ 192 Absâ€ 1 Nrâ€ 2 SGBâ€ V (vgl *BSG Urteil vom 19.9.2002* â€â€â€ *BÂ° 1Â° KR 11/02*â€ Râ€ â€ *BSGE*â€ 90, 72 =â€ *SozR 3â€â€2500 Â°S*â€ 44 Nrâ€ 10 â€â€â€ juris RdNrâ€ 18â€ f, 21, 27; sÃ¤ auch *BSG Urteil vom 17.6.2021 â€â€â€ BÂ° 3Â° KR 2/19*â€ Râ€ â€ *BSGE*â€ 132, 211 =â€ *SozR 4â€â€2500 Â°S*â€ 46 Nrâ€ 12, RdNrâ€ 13â€ f; *Tischler in Rolfs/Giesen/MeÃ¶ling/Udsching, BeckOK Sozialrecht*, 65.Â° Edition, Stand: 1.6.2022, *Â°S*â€ 44 SGBâ€ V RdNrâ€ 24; *Schifferdecker in Kasseler Komm, BeckOGK, Â°S*â€ 44 SGBâ€ V RdNrâ€ 97â€ f, 111, Stand der Einzelkommentierung: 1.3.2022). Darauf, ob das bisherige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Zeitpunkt der Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung schon beendet ist, kommt es nicht an, weil dies genauso wie der Gesundheitszustand der BegrÃ¼ndung eines neuen VersicherungsverhÃ¤ltnisses nach *Â°S*â€ 5 Absâ€ 1 Nrâ€ 1 SGBâ€ V nicht entgegensteht (vgl *BSG Urteil vom 29.9.1998 â€â€â€ BÂ° 1Â° KR 10/96*â€ Râ€ â€ *SozR 3â€â€2500 Â°S*â€ 5 Nrâ€ 40 â€â€â€ juris RdNrâ€ 15; *BSG Urteil vom 28.6.1979 â€â€â€ 8b/3Â° RK 80/77*â€ â€ *BSGE*â€ 48, 235 =â€ *SozR 2200 Â°S*â€ 306 Nrâ€ 5 â€â€â€ juris RdNrâ€ 17; *LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 15.11.2013 â€â€â€ LÂ° 4Â° KR 3347/10*â€ â€â€â€ juris RdNrâ€ 31; *Felix in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBâ€ V, Â°S*â€ 5 RdNrâ€ 23, Stand der Einzelkommentierung: 22.7.2022; *Peters in Kasseler Komm, BeckOGK, Â°S*â€ 192 SGBâ€ V RdNrâ€ 22, Stand der Einzelkommentierung: 1.12.2015).

Â°

19

Eine EinschrÃ¤nkung wird allerdings insoweit angenommen, als wÃ¤hrend einer Arbeits- und Belastungserprobung grundsÃ¤tzlich keine LÃ¶sung vom bisherigen Beruf erfolgt, weil keine ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne einer tatsÃ¤chlichen, auf Dauer ausgerichteten Arbeitsleistung ausgeÃ¼bt, sondern eine solche allenfalls versucht und auf ihre Eignung fÃ¼r den Rehabilitanden geprÃ¼ft wird (*BSG Urteil vom*

12.9.1978 [5Â RJ 6/77](#) [BSGEÂ 47, 47](#) =Â SozR 2200 Â§Â 1237 NrÂ 9
â  Â juris RdNrÂ 37; BSG Urteil vom 24.5.1978 [4Â RJ 69/77](#) [BSGEÂ 46.
190](#) =Â SozR 2200 Â§Â 182 NrÂ 34 [â  Â juris RdNrÂ 15](#); Rohr/Str  er/Dahm,
BVG, Soziales Entsch  digungsrecht und Sozialgesetzb  cher, [Â§Â 16 BVG](#)
AnmÂ 3, Stand der Einzelkommentierung: Januar 2011). Ma  nahmen der Arbeits-
oder Belastungserprobung k  nnen einem Berufswechsel daher allenfalls
vorausgehen (Schmidt in Peters, Handbuch der Krankenversicherung, [Â§ 44 SGB V](#)
RdNrÂ 104, Stand der Einzelkommentierung: Juli 2010).

Â

20

b)Â Ausgehend von den vorgenannten Grunds  tzen ist nach den Feststellungen
des LSG, gegen die die Kl  gerin keine zul  ssigen und begr  ndeten
Verfahrens  r  gen erhoben hat und die deshalb f  r den Senat bindend sind (vgl.
[Â§Â 163 SGG](#)), Ma  stab f  r die Beurteilung des Vorliegens von
Arbeitsunf  higkeit ihre Besch  ftigung als Lehrkraft am Berufskolleg. In
revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ist das LSG zu dem Ergebnis
gelangt, dass die Kl  gerin sich mit der Entfristung dieser Besch  ftigung im
August 2003 und damit noch vor der hier streitigen Zeit von ihrer fr  heren
T  tigkeit als Filialleiterin gel  st hat. Ohnehin stellte die T  tigkeit als Filialleiterin
     wie das LSG zutreffend ausgef  hrt hat   mit Blick auf die
Erwerbsbiografie der Kl  gerin nur eine vor  bergehende Ausnahme dar.
Nachdem sie bereits bei ihrem fr  heren Arbeitgeber Schulungen durchgef  hrt
hatte und auch bei der M AG in diesem Bereich t  tig sein wollte, aber auf
ausdr  ckliche Bitte ihrer Vorgesetzten die Filialleitung   bernommen hatte,
wollte die Kl  gerin von Beginn der T  tigkeit beim Berufskolleg an wieder lehrend
und nicht mehr in einem Filialbetrieb t  tig sein. Greifbare Anhaltspunkte daf  r,
dass die Kl  gerin ihre Lehrt  tigkeit am Berufskolleg auch nach deren Entfristung
im August 2003 lediglich noch weiter ausprobiert und nicht im Sinne einer
tats  chlichen, auf Dauer ausgerichteten Arbeitsleistung ausge  bt hat, bestehen
nicht. Auch die BG sah die Arbeits- und Belastungserprobung bereits im August
2003 mit der urspr  nglich schon in diesem Monat vorgesehenen Einstellung der
Zahlung des Verletztengelds als beendet an. Folgerichtig begann die Kl  gerin
kurze Zeit nach ihrer mit der unbefristeten Anstellung im Berufskolleg erfolgreich
verlaufenen und abgeschlossenen Arbeits- und Belastungserprobung am
11.10.2003 das von der BG als f  r ihre Lehrt  tigkeit geeignete
Fortbildungsm  glichkeit gef  rderte berufsbegleitende Studium zur
Betriebswirtin f  r Soziale Einrichtungen.

Â

21

c)Â Nach den Feststellungen des LSG war die Kl  gerin weder in ihrer
Besch  ftigung als Lehrkraft am Berufskolleg noch hinsichtlich des
berufsbegleitenden Studiums arbeitsunf  hig. Auch insoweit hat sie keine

zulässigen und begründeten Verfahrensfragen erhoben.

Ä

22

3.Ä Die Klägerin hat ebenfalls keinen Anspruch auf Versorgungskrankengeld nach [Ä§Ä 16 AbsÄ 2 BuchstÄ b BVG](#). Danach ist als arbeitsunfähig im Sinne der [Ä§ÄÄ 16 bisÄ 16f BVG](#) auch der Berechtigte anzusehen, der ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Dies war hier nicht der Fall. Zwar erkannte die BG die Tätigkeit am Berufskolleg als Arbeits- und Belastungserprobung an, die gemäß [Ä§Ä 27 AbsÄ 1 NrÄ 7 SGBÄ VII](#) iVm [Ä§Ä 26 AbsÄ 2 NrÄ 7 SGBÄ IX](#) (jeweils in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesetzes vom 19.6.2001, [BGBlÄ I 1046](#)) eine Leistung der Heilbehandlung sein kann. Die Arbeits- und Belastungserprobung war aber ☐ wie oben ausgeführt ☐ bereits vor dem hier streitgegenständlichen Zeitraum beendet. Zudem war die Klägerin nach den bindenden Feststellungen des LSG nicht wegen einer maßnahmebezogenen Erprobung ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert, sondern allein wegen des fehlenden Bedarfs seitens des Berufskollegs und des parallelen Studiums.

Ä

23

4.Ä Ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld ergibt sich schließlich nicht aus einer bindenden Anerkennung durch den Beklagten. Dabei kann offenbleiben, ob das Schreiben vom 24.10.2005 überhaupt eine verbindliche Regelung enthält oder sich in einer Mitteilung des Wissens ohne Regelungswille erschöpft (vgl hierzu *BSG Urteil vom 8.12.1993* ☐ [10Ä RKg 19/92Ä](#) ☐ [SozR 3ÄÄ 1300 Ä§Ä 34 NrÄ 2](#) ☐ *juris RdNrÄ 20*). Sowohl das Schreiben vom 24.10.2004 als auch der Bescheid vom 15.9.2006 beziehen die mögliche Anerkennung eines Anspruchs auf Versorgungskrankengeld wegen bestehender schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit dem Grunde nach (s hierzu *BSG Urteil vom 25.8.2022* ☐ [BÄ 9Ä V 2/21Ä RÄ](#) ☐ zur Veröffentlichung in *SozR* vorgesehen) ausdrücklich nur auf die hier nicht streitgegenständliche Zeit bis zum 17.8.2003.

Ä

24

C.Ä Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§Ä 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024